



Beilage zu GR Nr. 2025/454
vom 1. Oktober 2025

AS 177.100

Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)

Änderung vom ... [Datum GRB]

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu vierzig Prozent durch die Versicherten und zu sechzig Prozent durch die Stadt finanziert werden; das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	17,5	7,0	10,5
30–34	20,0	8,0	12,0
35–39	23,0	9,2	13,8
40–44	26,0	10,4	15,6
45–49	29,0	11,6	17,4
50–54	31,0	12,4	18,6
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3
66–70	15,0	6,0	9,0

Abs. 3–5 unverändert.